

Förderrichtlinie zur Lindlarer Solaroffensive – 175 Solarbalkone für Lindlar

Im Rahmen des Klimaschutzprozesses fördert die Gemeinde Lindlar bereits zum zweiten Mal die Anschaffung und Inbetriebnahme von Steckersolaranlagen. Damit sollen kleine Solaranlagen, welche beispielweise an der Hausfassade oder am Balkongeländer angebracht werden, vor allem für Mieter oder Wohnungseigentümer ohne eigene Dachfläche gefördert werden. Die Bewilligung von Förderanträgen ist auf das zur Verfügung gestellte Budget von 35.000 Euro begrenzt.

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Lindlar will die Möglichkeit für die Nutzung von Solarenergie bei Bürgerinnen und Bürgern ohne eigene Dachfläche fördern. Damit sollen im Gegensatz zu herkömmlichen Photovoltaikanlagen auch die wesentlich kleineren Stecker-Solargeräte schneller verbreitet werden. Privatpersonen können mit geringem Aufwand einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung leisten.

Sogenannte Steckersolaranlagen bestehen aus einem Solarmodul, das aus Sonnenlicht elektrischen Strom erzeugt und einem Wechselrichter der den erzeugten Gleichstrom (DC) in Wechselstrom (AC) umwandelt. Dieser wird direkt mit einem in der Wohnung vorhandenen Stromkreis verbunden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Lindlar fördert die Anschaffung von Steckersolaranlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet. Die Ausgangs-/ Abgabeleistung des Wechselrichters (AC-seitig) darf **maximal 800 Watt** betragen (*maximale Scheinleistung S_{Amax}*).

2.1. Fördervoraussetzung

- Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung von neuen Steckersolaranlagen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert. Die Wohneinheit muss sich innerhalb der Gemeinde Lindlar befinden.
- Je antragstellendem Haushalt wird nur ein Gerät gefördert.
- Der Antrag darf erst gestellt werden, wenn eine Zustimmung des Vermieters vorliegt, bzw. sofern erforderlich, eine Zustimmung der Eigentümergemeinschaft.
- Die Mindestgesamtinstallationsleistung der PV-Anlage soll 350 Wp betragen.

2.2. Förderausschlüsse

- Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender Anlagensysteme sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche.
- Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder

Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.

- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- Geräte an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- eine Doppelförderung mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen,
- an Neubauten bis zu einem Jahr nach Bauabnahme.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1. Die Gemeinde Lindlar entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

3.2. Der Zuschuss beträgt einmalig 25% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 200€.

3.3. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Steckersolaranlage sicherzustellen. Die Gemeinde behält sich vor, die Installation stichprobenartig zu kontrollieren.

Bei Steckersolaranlagen, die vor Ablauf von fünf Jahren zurückgebaut werden, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 90 %, bis 10 % im vierten Jahr).

4. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

4.1. Die Förderung muss schriftlich über das von der Gemeinde Lindlar bereitgestellte Formular beantragt werden. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden nicht bearbeitet.

Gemeinde Lindlar
Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar
Tel.: 02266/96-308
E-Mail: jindymurad.jindy@lindlar.de

4.2. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.

4.3. Das Förderprogramm endet für die Fördermittelnehmer ab Zugang des Zuwendungsbescheides mit dem 30.06.2025, so dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Nachweise durch den Fördermittelnehmer erbracht sein müssen.

4.4. Es gibt keine Möglichkeit, die Frist zu verlängern.

4.5. Die ordnungsgemäße Registrierung beim Marktstammdatenregister (MaStR) liegt in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers.

5. Auszahlung der Förderung

5.1. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen.

- a) Kopie der Rechnung und des Zahlungsnachweises,
- b) ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts
- c) Nachweis zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Daten-blatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- d) eine Bestätigung des örtlichen Netzbetreibers der Gemeinde Lindlar über die Inbetriebnahme der Anlage.

5.2. Der Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Lindlar ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit übernommen.

Die Verantwortung zur Anbringung der Anlage bei Mehrparteien-, bzw. Mietwohnungen liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragsteller. Die Gemeinde Lindlar haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 02.01.2025 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, dem 31.12.2025.

Anträge können vom 02.01.2025 bis 31.03.2025 eingereicht werden. Die weiteren Unterlagen (siehe 5.1.) müssen bis spätestens 30.06.2025 eingereicht werden.